

28.11.2019

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.11.2019

Ltg.-**937/A-1/71-2019**

R-u.V.-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Hinterholzer, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO Novelle 2019)**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50 Euro, erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. Jänner 2020 um 2,3 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach der GBGO im selben Ausmaß geregelt werden.

Zu Z 1 bis 7 (§ 5 Abs. 2 lit. a und b, § 18 Abs. 2, § 21, § 24a, § 25 Abs. 3 und § 28 Abs. 3):

Die Erhöhung der Gehälter und Zulagen für Gemeindebeamte soll unter Anwendung des Verhandlungsergebnisses für Bundesbedienstete und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge vorgenommen werden.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Z 1) und der Funktionsgruppen (Z 3):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Gehälter der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998

bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe erfordert, dass nach der prozentuellen Erhöhung der Gehälter der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Gehaltsstufe in Folge bis zur letzten Gehaltsstufe hinzugerechnet.

Um nachteilige Auswirkungen für die Gemeindebeamten durch die Abrundung des erhöhten Durchschnittsvorrückungsbetrages zu verhindern, war es in den Funktionsgruppen IX, X, XII und XIII erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem erhöhten Gehalt der ersten Gehaltsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem erhöhten Gehalt der letzten Gehaltsstufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Gehaltsstufe abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Z 2) und der Funktionszulage (Z 4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- und die Funktionszulage um 2,3 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Gemeindevachdienstes (Z 5) und der Funktionszulagen (Z 6):

Die Bezüge im Schema des Gemeindevachdienstes (E1, E2a und E2b) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- und die Funktionszulagen um 2,3 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Z 7):

Die Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (L1, L2a2, L2a1, L2b1 und L3) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- erhöht werden.

Zu Z 8 (§ 33):

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen der Gehälter und Zulagen mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 12. Dezember 2019 erfolgen kann.